

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Neunzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Köln vom 29.06.2001 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages**

**Beschlussorgan**

Rat

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Verkehrsausschuss	02.03.2021
Rat	23.03.2021

**Beschluss:**

Der Rat beschließt den Erlass der 19. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung eines Erschließungsbeitrags – Erschließungsbeitragssatzung – vom 29. Juni 2001 in der als Anlage 1 beigefügten Fassung.

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

### Auswirkungen auf den Klimaschutz

Nein

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

## Begründung

Das Baugesetzbuch (BauGB) verpflichtet die Gemeinden, für die Herstellung von Erschließungsanlagen (im Wesentlichen Straßen, Wege und Plätze) Erschließungsbeiträge von den Eigentümerinnen und Eigentümern der anliegenden Grundstücke zu erheben.

Ein erster Schritt bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen ist die Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands. Hier werden diejenigen Kosten der Herstellung einer Erschließungsanlage zusammengetragen, die bei der Beitragserhebung zu 90 % von den Eigentümerinnen und Eigentümern der anliegenden Grundstücke zu tragen sind.

§ 130 Absatz 1 BauGB lässt zwei Ermittlungsmethoden zu: Die Ermittlung nach tatsächlichen Kosten oder die Ermittlung nach Einheitssätzen. Einheitssätze sind dabei die durchschnittlichen Herstellungskosten im Gemeindegebiet für einen bestimmten Herstellungszeitraum. Die Entscheidung für eine Kostenermittlungsart wird durch Satzung getroffen.

Gemäß § 3 Absatz 1 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 29. Juni 2001 wird der beitragsfähige Erschließungsaufwand nach tatsächlichen Kosten ermittelt, sofern für den jeweiligen Herstellungszeitraum keine Einheitssätze festgesetzt sind.

Für den Herstellungszeitraum 01.01.2019 - 31.12.2019 soll für die Teileinrichtung Straßenbeleuchtung von der Möglichkeit der Festsetzung von Einheitssätzen Gebrauch gemacht werden. Die erforderlichen Werte wurden von der ausführenden RheinEnergie AG ermittelt. Die Anlage 2 zeigt die sich hieraus ergebende Einheitssatzermittlung. Hiernach ergibt sich für die technischen Leuchten ein Einheitssatz in Höhe von 8,27 €/m<sup>2</sup>. Für die dekorativen Leuchten liegt der Wert bei 16,72 €/m<sup>2</sup>. Gegenüber den zuletzt festgesetzten Einheitssätzen für das Herstellungsjahr 2018 steigt der Einheitssatz für die überwiegend eingesetzten technischen Leuchten um rund 10,41 %. Für die dekorativen Leuchten ergibt sich eine Steigerung um rund 4,30 %. Da die Kostenentwicklung bei der Straßenbeleuchtung insbesondere von der Art der eingesetzten Leuchten und den erforderlichen Masthöhen abhängig ist, ergeben sich Veränderungen in den Einheitssätzen unabhängig von der allgemeinen Preisentwicklung. So lag beispielsweise der Einheitssatz für die technischen Leuchten im Jahr 2016 bereits bei 8,77 €/m<sup>2</sup>.

Da es sich bei Einheitssätzen um die durchschnittlichen Herstellungskosten für einen bestimmten Herstellungszeitraum handelt, können Einheitssätze erst im Nachhinein für einen zurückliegenden Zeitraum festgesetzt werden. Es muss erst ermittelbar sein, was für den vergangenen Zeitraum an tatsächlichen Kosten entstanden ist.

Der Satzungstext ist in der Anlage 1 beigefügt. Da die Einheitssätze jeweils für einzelne Jahreszeiträume gelten und die Neuermittlung das gesamte Jahr 2019 umfasst, tritt die Satzung rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Durch das rückwirkende Inkrafttreten wird nicht in bereits abgeschlossene Beitragserhebungsvorgänge eingegriffen. Die Rückwirkung stellt lediglich sicher, dass bei einer künftigen Erhebung von Erschließungsbeiträgen die Kosten für eine 2019 hergestellte Straßenbeleuchtung als Bestandteil einer Erschließungsanlage nach den hier vorgesehenen Einheitssätzen abgerechnet werden können.

Alternative:

Ohne den Erlass der Satzung ist der Beitragsanteil für die Straßenbeleuchtung im Herstellungsjahr 2019 für jede einzelne Erschließungsanlage aufwändig nach den tatsächlichen Kosten zu ermitteln.

Anlagen

- Anlage 1: Satzungstext
- Anlage 2: Bedarfsberechnung Straßenbeleuchtung